Alexander Ruch

Prof. Dr. iur., em. Ordinarius für öffentliches Recht an der ETH Zürich

## BGE 24 II 257, Urteil vom 26. Januar 1898

# Explosion in der Pulverfabrik Bolligen vom 4. Januar 1893

## 1. Rechtliche Grundlage der ideellen Immissionen

## Art. 684 ZGB Inhalt und Beschränkung des Grundeigentums Nachbarrecht – übermässige Einwirkungen

- 1 Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.
- 2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht.

## Art. 684 ZGB Inhalt und Beschränkung des Grundeigentums Nachbarrecht, übermässige Einwirkungen

Abs. 1

Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller **übermässigen** Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

#### Abs. 2

Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch

Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall,

Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von

Besonnung oder Tageslicht.

Materielle Immissionen negative Immissionen

#### Abs. 2

Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht.

## 2. Früher Fall: Pflegeanstalt

#### Erkenntnisse:

Art. 684 ZGB erfasst auch ideelle Immissionen

#### Erkenntnisse:

- Art. 684 ZGB erfasst auch ideelle Immissionen
- Art. 684 ZGB kann auch gegenüber erst künftigen Bauten angerufen werden.

#### Erkenntnisse:

- Art. 684 ZGB erfasst auch ideelle Immissionen
- Art. 684 ZGB kann auch gegenüber erst künftigen Bauten angerufen werden.
- Strikter Nachweis der übermässigen Einwirkungen

#### Erkenntnisse:

- Art. 684 ZGB erfasst auch ideelle Immissionen
- Art. 684 ZGB kann auch gegenüber erst künftigen Bauten angerufen werden.
- Strikter Nachweis der übermässigen Einwirkungen
- Schützende Vorkehrungen

## 3. Begriff der ideellen Immission

### Begriff der ideellen Immissionen

- Einwirkungen nicht materieller Art
- die das seelische Empfinden der Nachbarn verletzen
- die unangenehme psychische Eindrücke erwecken (z.B. Ekel, Abscheu, Angst)
- die das Wohlbefinden erheblich beeinträchtigen
- die die Umgebung unsicher, unästhetisch, unattraktiv oder sonst wie unerfreulich werden lassen → Wertminderungen

(BGE 61 II 323 S. 329 E. 4 (13.11.1935) - BGr 5A\_47/2016 vom 26. 9. 2016 E. 2.1)

## 4. Übermässigkeit

## Übermässigkeit

- normale durchschnittliche Empfindlichkeit
- erhebliches, ständig fühlbares Unbehagen
- für jedermann als übermässig einzuschätzen
- objektive Kriterien
- Interessenabwägung
- Art, Intensität, Dauer
- Lage der Liegenschaft

## 5. Verhältnis ideelle – materielle Immission

## 6. Schützende Vorkehrungen

## Lage und Beschaffenheit der Grundstücke Ortsgebrauch

#### **Art. 684 Abs. 2 ZGB**

Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht.

# Lage und Beschaffenheit der Grundstücke, Ortsgebrauch BGE 84 II 85, Schlachthof in Teufen

- Nähe der Immissionsquelle
- Abweichungen von allgemeinen Regeln im Einzelfall
- gleich ≠ gleich
- «Fremdkörper»
- Interessenabwägung

## 8. Privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Immissionsschutz

## 9. Ortsplanung

### **Ortsplanung**

- Massgeblichkeit ideeller Immissionen
- Massgeblichkeit der «Umgebung»
- Charakter der Umgebung
- Gesamtschau
- Wohnqualität
- Wohnanteil
- BZO: «nicht störend», «mässig störend», «stark störend»

## 10. Schlussbetrachtung

#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit